

# Offene Fachtagung für Kinder- und Jugendreisen 2010 19.11.2010 in Köln

## Aktuelle Rechtsprobleme des Reise- und Tourismusrechts Insb. „Aschewolke Co.“ – rechtliche Problem bei höherer Gewalt

Rechtsanwalt Harald Roth, Schneckenhofstrasse 27, 60596 Frankfurt am Main  
www.reiserecht-roth.de

Die Kündigung des Reisevertrags wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB):

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag alleine nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Abs. 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3, Sätze 1 und 2, Abs. 4, Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Die Norm des § 651 j BGB ist vorrangige Spezialregelung bei Störung der Reise durch höhere Gewalt. Dabei müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Höhere Gewalt**, welche
- **nicht vorausschaubar** bei Vertragsschluss ist und zu einer
- **erheblichen Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung** der Reise führt.

Die höhere Gewalt stellt sich dabei als ein von außen kommendes Ereignis, welches keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist und auch durch die äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht anwendbar ist. Zur höheren Gewalt gehört, dass das Ereignis unvorhersehbar und erheblich war. Die Rechtsprechung berücksichtigt dabei Naturkatastrophen und Epidemien

Reaktorunfall in Tschernobyl, BGH vom 23.11.1989 – NJW 1990, 572 f  
Hurrikan in der Dom. Rep., BGH vom 15.10.2002 – NJW 2002, 3700 f  
Seebeben mit Tsunami – OLG Köln vom 07.06.2006 – NJW RR, 2007, 62 f  
Erdbeben in Mexiko – LG Köln vom 28.03.2001- NJW RR, 2001, 1064 f

Pest in Indien – AG Königstein vom 11.10.1995 - RRA 1996,32 f  
SARS-Epidemie in China – AG Augsburg vom 09.11.2004 – RRA 2005, 84 ff

und Kriege als Fälle höherer Gewalt, bei objektiver Betrachtungsweise.

Golfkrieg 1991 – OLG Köln vom 18.03.1992 – NJW RR 1992, 1014 f

Höhere Gewalt liegt in der Regel nicht vor bei häufig auftretenden Erkrankungen, politischen Unruhen, Terroranschlägen, Streiks oder Beeinträchtigung des Umfelds des Reiseziels.

Die Rechtsfolgen der Kündigung (vor oder nach Reiseantritt zulässig) liegt im Verlust des Reisepreises. Bei unberechtigter Kündigung durch den Reisenden

vor Reiseantritt hat der Veranstalter in der Regel den Anspruch auf Stornokosten nach § 651 i BGB. Anstelle des Reisepreises tritt ein Entschädigungsanspruch (651 e III, 2 BGB). Die Entschädigung bezieht sich auf bereits erbrachte und noch bis zur Beendigung der Reise zu erbringenden Reiseleistungen (Teilvergütungsanspruch – 638 III BGB).

Die Rückbeförderungspflicht verpflichtet den Reiseveranstalter alle Maßnahmen zu treffen um eine zeitnahe Rückbeförderung des Reisenden zu gewährleisten. Mehrkosten für die Rückbeförderung sind je hälftig zu tragen. Weitere Kostentragung wie Hotelstornokosten unter Hinweis auf die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage streitig.

Die Rechtsbeziehung des Reiseveranstalters zum Leistungsträger beurteilt sich zum einen nach dem anzuwendenden Recht (Internationales Privatrecht/nationales Recht) und der konkreten Leistungspflicht des Leistungsträgers (Beförderungsvertrag, Mietvertrag, Dienstvertrag etc.).

Das Kündigungsrecht wegen höherer Gewalt nach § 651 j BGB verpflichtet den Reiseveranstalter zur Zielgebietsbeobachtung. Diesbezügliche Pflichtverletzungen können Schadensersatzansprüche nach § 651 f I und II BGB nach sich ziehen.

Beweislast: Kündigende (Reisender/Veranstalter) für Kündigungsvoraussetzungen. Veranstalter für Entschädigung und Mehrkosten.

#### ▪ **Reiseverträge mit Minderjährigen**

Nach Führich, Reiserecht 6. Aufl. 2010, Rn. 116 finden auf den Reisevertrag die allgemeinen Regeln der Geschäftsfähigkeit nach §§ 104 ff. BGB Anwendung. Nach der dort vertretenen Auffassung wird folglich der Minderjährige Vertragspartner des Reiseveranstalters und damit Reisender i.S. von §§ 651 a ff. BGB. Unter Hinweis auf die Regeln des Minderjährigenrechts bedarf folglich der Reisevertrag mit einem Minderjährigen der vorherigen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Liegt weder diese Einwilligung noch eine nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vor, so ist der Reisevertrag unwirksam. Die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter kann auch schlüssig erfolgen etwa durch Zahlung des Reisepreises. Liegen jedoch weder Einwilligung noch nachträgliche Genehmigung vor, so kann gegenüber dem Minderjährigen (mangels Vertragsschluss) keine Stornogebühr geltend gemacht werden.

Hat der Minderjährige die Reise ohne notwendige Einwilligung der gesetzlichen Vertreter angetreten, so sind die erhaltenen Leistungen nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff BGB) auszugleichen.

Gegenüber der Voraufgabe von Führich, Reiserecht aus dem Jahre 2005 hat diese nunmehr auf die Darstellung der Gegenmeinung (u.a. AG Bergisch

Gladbach aus dem Jahre 1998) verzichtet und damit den Vertragspartner „der Minderjährige“ zementiert.

Für die Praxis des Reiseveranstalters ergibt sich damit die Notwendigkeit die vorherige Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bei Reisen Minderjähriger einzuholen und dies auf dem Anmeldeformular entsprechend zu dokumentieren. Angesichts der Häufigkeit von „gestörten“ Familienverhältnissen, gerichtlichen Regelungen zum Sorgerecht und dem Namensrecht von Ehen ist dies für den Reiseveranstalter keine leichte Aufgabe.

Die BGB-Informationsverordnung aus dem Jahr 2002 verpflichtet zudem dem Reiseveranstalter bei Auslandsreisen Minderjähriger die bei der Buchung angegebene Person darüber zu unterrichten, wie eine unmittelbare Verbindung mit dem Kind oder dem an dessen Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann. Zur Einhaltung der Informationspflichten nach BGB-InfoV (dieser werde ich mich demnächst einmal widmen) wurde auf die Einführung eines Bußgeldtatbestandes verzichtet. Die Verletzung der Informationspflichten stellen jedoch einen Reisemangel dar, der zu Gewährleistungsansprüchen des Reisenden nach §§ 651 c ff. BGB führen kann.

#### ▪ **Buchung bei Gruppenreisen**

In der bereits zitierten Neuauflage von Führich stellt dieser unter Rn. 118 nochmals eindeutig klar, dass bei der Buchung für eine Gruppe der einzelne Reisende Vertragspartner des Reiseveranstalters wird und nur dieser aus dem Reisevertrag berechtigt und verpflichtet wird. Unter Beachtung der Grundsätze der „Minderjährigenreise“ können sich in der Praxis erhebliche Prüfungsprobleme ergeben. In der Rechtsprechung des BGH wird seit Beginn der 90-ziger Jahre zutreffend darauf hingewiesen, dass es der allgemeinen Lebenserfahrung widerspreche, dass derjenige -ohne erkennbares Verwandtschaftsverhältnis- zu einer Reise anmeldet für alle Reisenden in eigenem Namen handelt. Der Buchende tritt daher als Vertreter der Gruppenmitglieder auf und es gelten die bürgerlich rechtlichen Grundsätze der Vertretung bzw. der Vertretung ohne Vertretungsmacht. Bucht also der Lehrer eine Klassenfahrt, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er als Stellvertreter im Namen der Schüler handelt. Dies bedingt natürlich, dass bei Einforderung des Reisepreises die Schüler namentlich und mit Anschrift bekannt sind und auch die gesetzlichen Vertreter dieser Schüler (eigentlich) dem Reiseveranstalter bekannt sein müssen um deren Berechtigung zur Einwilligung um die Klassenfahrt prüfen zu können.

#### ▪ **Preisanpassung**

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29.04.10 (I ZR 23/08) entschieden, dass der Reiseveranstalter im Rahmen eines „tagesaktuellen Preissystems“, bei dem sich der Reiseveranstalter im Prospekt für die Zeit bis zur Buchung Flughafenzu- und abschläge in Höhe von bis zu 50 € für jede

Flugstrecke vorbehält, nicht gegen geltendes Preisrecht, Wettbewerbsrecht oder Informationsrecht verstößt. Begründet wird dies u.a. damit, dass der Veranstalter bei katalogbasierten Angeboten in der Lage sei eine größere Preisflexibilität zu gewährleisten, wie sie beim Internetvertrieb ohnehin bestehe. Im Hinblick auf die mögliche Höhe der Änderung des Entgelts entfaltet diese lediglich ein beschränktes Ausmaß und es sei zudem auf den Vorbehalt dieser Preisanpassung im Katalog mit ausreichender Deutlichkeit darauf hingewiesen worden.

#### ▪ **Zugtransfer zum Flug**

Nach Auffassung des LG Frankfurt (Urteil vom 04.03.10, 2-24 S 211/09) führt die Aufnahme des Zugtransfers (durch die Bahn zum Flug) in das Gesamtleistungspaket gemäß Kataloganpreisung dazu, dass das Bahnunternehmen Erfüllungsgelhilfe des Veranstalters wird. Der Veranstalter hat daher bei Verspätungen seines Leistungsträgers (Bahn) für die daraus resultierenden Reisemängel (verpasster Flug) einzustehen. Die entgegengesetzte Meinung vertritt das LG Hannover (Urteil vom 02.10.09, 4 S 21/09) und verneint eine Einstandspflicht des Veranstalters für Verspätungen, wenn die Fahrscheine zwar Bestandteil der Reiseunterlagen sind, der Veranstalter den Kunden aber darauf hinweist, er sei für seine rechtzeitige Anreise selbst verantwortlich. Die Revision bezüglich dieser unterschiedlich zu bewertenden Rechtsfrage ist beim BGH (XA ZR 46/10) anhängig.

#### ▪ **Informationspflichten des Reiseveranstalters**

Nach einer Entscheidung des LG Frankfurt (Urteil vom 30.04.09 – 2-24 S 136/08) hat der Reiseveranstalter einen nicht deutschen Kunden über Einreisebestimmungen bei der Buchung zu informieren, wenn die fremde Staatsangehörigkeit erkennbar sei. Dies gelte unbeachtet der §§ 4 und 5 BGB–InfoV die für Nicht-EU-Bürger keine Anwendung findet.

In einer vom Unterzeichner vertretenen Berufungsverhandlung vor dem OLG Düsseldorf hat der 12. Senat in der mündlichen Verhandlung vom 02.09.10 und im Urteil vom 23.09.2010 (12 U 168/09) die gleiche Rechtsauffassung vertreten. Das OLG hat einen Veranstalter zu Schadensersatz verurteilt, weil einem in Deutschland beheimateten Griechen wegen Sonderbestimmungen für die Einreise in die USA der Flug von Frankfurt nach Newark/USA (obwohl nur im Transit) von Continental Airlines verweigert wurde.